



Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn

Verwaltungsbezirk Gänserndorf

2231 Strasshof/Nb., Bahnhofstraße 22, Tel.02287/2208, Fax:02287/2208-30

E-Mail: soziales@strasshofandernordbahn.gv.at

INFORMATIONSBLATT

Hundeabgabe:

Laut **Verordnung Nr. 69 B** der Marktgemeinde Strasshof an der Nordbahn beträgt die Hundeabgabe pro Jahr :

für **Nutzhunde** **jährlich Euro 6,54**
für **Hunde die nicht als Nutzhund gelten** **jährlich Euro 15,00**

für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial**
und **auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3**
NÖ Hundehaltesgesetz **jährlich Euro 70,--**

Die **Hundemarke** ist seit 2003 eine **Dauermarke**. Die **Gebühr wird einmalig eingehoben** und beträgt **€ 1,00**. Die Marke ist bei Verlust zu ersetzen (€ 1,00). Bei Wohnsitzwechsel in eine andere Gemeinde oder Bundesland, sowie bei Tod des Tieres, ist die Dauermarke zu retournieren.

Die Hundemarke für Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential und auffällige Hunde im Sinne der §§ 2 und 3 NÖ Hundehaltesgesetz, LGBl 4001-1 i.d.g.F. muss in einer, sich von den anderen **Hundeabgabemarken** deutlich unterscheidbaren, **rötlichen Farbe** ausgestattet sein. Bereits vergebene Marken **werden nicht** in rote Marken **ausgetauscht**.

Die Verordnung trat mit 1. Jänner 2011 in Kraft, gleichzeitig trat die bisher gültige Verordnung 69 A außer Kraft.

Die Bestimmungen des NÖ Hundehaltesgesetzes, LGBl. 4001-1, bzw. des NÖ Hundeabgabegesetzes 1979, LGBl. 3702 sind unter www.ris.bka.gv.at abrufbar.

HUNDEAUSLAUFZONE IN STRASSHOF :

Bauernfeld Straße 200

geöffnet von Montag bis Sonntag – 06.30 Uhr bis 21.00 Uhr, im Winter bis zum Einbruch der Dunkelheit!

Hundeabgabegesetz NÖ Landesregierung 1979

Im Gemeindegebiet ist jeder Hund ab dem 3. Lebensmonat, sowie innerhalb eines Monats ab Erwerb (Kauf, Schenkung, etc.) lt. § 4 anzumelden.

§ 4

Abgabepflichtig ist jeder, der im Gemeindegebiet einen über drei Monate alten Hund hält. Für zugelaufene Hunde muss **innerhalb eines Monats** eine Abgabe entrichtet werden, sofern der Hund nicht dem Besitzer zurückgegeben werden kann bzw. anderwertig abgegeben wird. Wird ein Hund in Pflege gehalten, muss die Abgabe entrichtet werden, wenn nicht nachgewiesen werden kann, dass der Hund bereits in einer anderen österreichischen Gemeinde angemeldet ist. Wird ein Hund, für den bereits für das laufende Jahr eine Abgabe entrichtet worden ist, erworben, so ist vom Erwerber für das gleiche Jahr keine weitere Abgabe mehr zu entrichten, wenn der Hund in derselben Gemeinde gehalten wird.

Der Zuzug mit einem Hund in das Gemeindegebiet ist **binnen einem Monat** der Abgabenbehörde zu melden, wenn der Hundehalter in der Gemeinde seinen dauernden Aufenthalt nimmt. Neugeborene Hunde gelten **ab dem 3. Lebensmonat** als erworben.

Über jede Veränderung der Hundehaltung, d.h. abhanden gekommen, abgegeben oder verstorben, muss der Abgabenbehörde Meldung erstattet werden (schriftlich). Solange die Meldung nicht erfolgt, besteht die Abgabepflicht weiter. Wird ein Hund ent- oder unentgeltlich an Dritte weitergegeben, ist Name und Adresse des Erwerbers mitzuteilen.

§ 7 Abs (3)

Außerhalb des Hauses ist die Hundemarke gut sichtbar am Halsband bzw. Brustgeschirr anzubringen.

§ 8 Abs (1)

Jeder Grundstückseigentümer ist verpflichtet über die auf dem betreffenden Grundstück gehaltenen Hunde wahrheitsgemäß der Abgabebehörde bzw. deren amtlich legitimiertem Aufsichtsorgan, Auskunft zu geben. Ebenso hat jeder Haushaltungs- oder Betriebsvorstand sowie jeder Hundehalter die Verpflichtung zur wahrheitsgemäßen Auskunftserteilung.

§ 8 Abs (2)

Die Abgabebehörde ist dazu berechtigt, die Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes und der erlassenen Durchführungsbestimmungen auf jede ihr geeignet erscheinende Weise zu überwachen.

§ 9

Wer gegen die o.a. Punkte verstößt, d.h. der Hund nicht angemeldet wird, nicht ordnungsgemäß mit der Marke versehen wird, oder wahrheitswidrig Auskunft erteilt, begeht eine Verwaltungsübertretung. Diese wird von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe bis zu € 220,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu drei Wochen bestraft.

Wer den von der Gemeinde erlassenen Durchführungsbestimmungen zuwiderhandelt, wird mit einer Geldstrafe bis zu € 145,-, bei Uneinbringlichkeit mit einer Arreststrafe bis zu 14 Tagen bestraft.

Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial

Am 29.01.2010 ist das NÖ Hundehaltegesetz in Kraft getreten. Aufgrund der Bestimmungen dieses Gesetzes haben Hundehalter Folgendes zu beachten:

Es wurden Regelungen für **Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial** in das Gesetz aufgenommen. Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotenzial sind Hunde, bei denen auf Grund ihrer wesensmäßig typischen Verhaltensweise, Zucht oder Ausbildung eine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen und Tieren vermutet wird.

Nach derzeitiger Rechtslage zählen dazu Hunde nachfolgender Rassen (auch Kreuzungen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden):

Bullterrier, American Staffordshire Terrier, Staffordshire Bullterrier, Dogo Argentino, Pit Bull, Bandog, Rottweiler, Tosa Inu

Sie besitzen einen dieser Hunderasse, also fällt Ihr Hund unter das Hundehaltegesetz.

Das Halten von Hunden mit erhöhtem Gefährdungspotenzial ist vom Hundehalter oder der Hundehalterin gem. § 4 NÖ Hundehaltegesetz bei der Gemeinde, in der der Hund gehalten wird, **unverzüglich** unter Anschluss folgender Nachweise anzuzeigen:

1. Name und Hauptwohnsitz des Hundehalters oder der Hundehalterin
2. Rasse, Farbe, Geschlecht und Alter des Hundes sowie der Nachweis der Kennzeichnung gemäß § 24 a Tierschutzgesetz, BGBl. I Nr. 118/2004 in der Fassung BGBl. I Nr. 35/2008 (Mikrochipnummer)
3. Name und Hauptwohnsitz jener Person bzw. Geschäftsadresse jener Einrichtung, von der der Hund erworben wurde
4. Größen- und lagemäßige Beschreibung der Liegenschaft samt ihrer Einfriedungen und des Gebäudes, in der der Hund gehalten wird oder gehalten werden soll
5. Nachweis der erforderlichen Sachkunde zur Haltung dieses Hundes
6. Nachweis einer ausreichenden Haftpflichtversicherung (Mindestversicherungssumme € 500.000,-- für Personenschäden u. € 250.000,-- für Sachschäden).
7. Weiters bekommt ihr Hund eine eigene (rote) Hundemarke, welche Sie ab sofort am Gemeindeamt abholen können.

Hinweis: Die Gemeinde kann lt. § 6 NÖ Hundehaltegesetz einem Hundehalter oder einer Hundehalterin das Halten eines Hundes untersagen, wenn eine entsprechende Anzeige unter Anschluss der erforderlichen Nachweise nicht erfolgt.

NÖ Hundehaltegesetz; Hundeführung und Hundehaltung

§ 1 Allgemeine Anforderung für das Halten von Hunden

(1) Wer einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Eignung aufweisen und hat das Tier in einer Weise zu führen oder zu verwahren, dass Menschen und Tiere nicht gefährdet oder unzumutbar belästigt werden können.

(2) Hunde dürfen ohne Aufsicht nur auf Grundstücken oder sonstigen Objekten verwahrt werden, deren Einfriedungen so hergestellt und instand gehalten sind, dass die Tiere das Grundstück aus eigenem Antrieb nicht verlassen können.

§ 8 Führen von Hunden

(1) Der Halter eines Hundes darf den Hund nur solchen Personen zum Führen oder zum Verwahren überlassen, die die dafür erforderliche Eignung, insbesondere in körperlicher Hinsicht und die notwendige Erfahrung aufweisen.

(2) Wer einen Hund führt, muss **die Exkrememente des Hundes**, welche dieser an öffentlichen Orten im Ortsbereich, das ist ein baulich oder funktional zusammenhängender Teil eines Siedlungsgebietes, sowie in öffentlichen Verkehrsmitteln, Schulen, Kinderbetreuungseinrichtungen, Parkanlagen, Einkaufszentren, Freizeit- und Vergnügungsparks, Stiegenhäusern und Zugängen zu Mehrfamilienhäusern und in gemeinschaftlich genutzten Teilen von Wohnanlagen hinterlassen hat, **unverzüglich beseitigen und entsorgen**.

Dafür bestimmte Gassi-Sets erhalten Sie am Gemeindeamt - Zimmer 1, oder in den dafür aufgestellten Ausgabebehältern.

Standorte:

- .) Faulhügelstraße/Dr. Thomas Klestilstraße
- .) Bahnhof Strasshof
- .) Spielplatz Stolze Föhre
- .) Spielplatz Rosseggerstraße
- .) Radweg Schönkirchnerstraße
- .) Hannigpark
- .) Bahnhof Silberwald
- .) Spielplatz Kennedystraße
- .) Friedhof
- .) Haus der Begegnung
- .) Spielplatz Rodelberg

(3) An den in Abs. 2 genannten Orten müssen Hunde an der Leine oder mit Maulkorb geführt werden.

(4) Hunde mit erhöhtem Gefährdungspotential (gem. § 2) Auffällige Hunde (gem. § 3) sind an den in Abs. 2 genannten Orten immer mit Maulkorb und Leine zu führen.

Registrierung

Alle in Österreich gehaltenen Hunde müssen bereits seit dem Jahr 2010 mit einem Mikrochip gekennzeichnet und in der Heimtierdatenbank registriert werden. Zweck dieser Registrierungspflicht ist die einfache und rasche Rückführung entlaufener Hunde. Die gesetzliche Grundlage finden Sie im § 24a des Tierschutzgesetzes. Nähere Informationen zur Chip- und Registrierungspflicht von Hunden können Sie der Homepage des Bundesministeriums für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz: <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> .

Ein Unterlassen der Registrierung Ihres Hundes in der Heimtierdatenbank ist eine Verwaltungsübertretung, welche eine Geldstrafe nach sich ziehen kann.

Zur Registrierung von Hunden in der Heimtierdatenbank stehen Ihnen mehrere Möglichkeiten zur Verfügung:

1. Registrieren Sie Ihren Hund unter: <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/> mittels Bürgerkarte (per e-card oder Handy; weitere Infos zur Bürgerkarte und deren Aktivierung finden Sie ebenfalls auf dieser Seite). Diese Meldung ist kostenlos und Sie haben die Möglichkeit, jede Änderung Ihrer Daten selbst vorzunehmen.

Für diesen „Registrierungs-Weg“ muss Ihr Hund bereits von einem Tierarzt/einer Tierärztin mit einem Mikrochip gekennzeichnet sein.

2. Ihr Hund ist weder gekennzeichnet noch registriert:

Lassen Sie Ihren Hund von einem Tierarzt/einer Tierärztin kennzeichnen. Der Microchip wird mittels einer Injektionsnadel unter die Haut gesetzt. Dies ist nicht schmerzhafter als eine Impfung. Ihr Tierarzt/ihre Tierärztin kann zusätzlich auch die amtliche Meldung veranlassen – geben Sie ihm/ihr dazu die benötigten Daten (inkl. amtlichen Lichtbildausweis) von Ihnen und Ihrem Hund bekannt und stimmen Sie einer Datenweitergabe zu.

3. Sie haben Ihren Hund bereits vom Tierarzt/von der Tierärztin kennzeichnen und in einer privaten Hundedatenbank (Animal Data, Pet Card oder ifta) registrieren lassen:

Ist dies bereits vor längerer Zeit geschehen, könnten notwendige Daten für eine amtliche Registrierung fehlen (z. B. Geburtsdatum, Ausweisart und -nummer des Halters/der Halterin, Zustimmung zur Datenweitergabe). Ihre Daten konnten daher bisher von diesen genannten Datenbanken noch nicht an die Heimtierdatenbank weitergeleitet werden überprüfen Sie eine ordnungsgemäße Registrierung Ihres Hundes in der Heimtierdatenbank auch unter <https://heimtierdatenbank.ehealth.gv.at/Index.aspx>, indem Sie nach der Chipnummer Ihres Tieres suchen.

Sollte Ihr Hund noch nicht in der Heimtierdatenbank aufscheinen, veranlassen Sie bei Ihrem Tierarzt/Tierärztin die Ergänzung der Daten. In Folge wird die amtliche Registrierung von der jeweiligen privaten Hundedatenbank durchgeführt.

4. Eine Registrierung oder Ergänzung der Daten können Sie auch selbst bei den privaten Datenbanken „Animal Data“, „Pet Card“ und „ifta“ durchführen. Nähere Infos dazu erhalten Sie auf deren Homepages.

5. Ihren Hund können Sie auch bei der Bezirksverwaltungsbehörde registrieren lassen. Dies ist jedoch kostenpflichtig, eine Bundesgebühr und eine Verwaltungsabgabe werden eingehoben.

In jedem Fall erhalten Sie eine Registrierungsnummer ausgehändigt! Diese ist die Bestätigung für eine erfolgreiche Meldung und gleichzeitig der Zugangscod für eine spätere Änderung Ihrer Daten. Auch die Weitergabe oder der Tod Ihres Hundes sind in der Heimtierdatenbank zu erfassen.

Bezirkshauptmannschaft Gänserndorf; Schönkirchner Straße 1, 2230 Gänserndorf,

Tel. 02282/9025 0, post.bhgf@noel.gv.at

Tierarzt in Strasshof; SCHMIDT Tom, Sillerstraße 14, Tel. 40220

Für weitere Informationen steht Ihnen die **Marktgemeinde Strasshof**,

Tel: 02287/2208 11, Fr. Cseh, soziales@strasshofandernordbahn.gv.at, jederzeit zur Verfügung.

Ludwig Deltl
Der Bürgermeister